

Beschluss vom 15. März 2022



Protokoll-Nr. 8/200

Rekurs [REDACTED]
[REDACTED] gegen Einwohnergemeinde
Siblingen betreffend Nutzungspla-
nung (Abschreibung Rekurs);
Gemeinde Siblingen, Gesamtrevi-
sion der Nutzungsplanung: Ge-
nehmigung

In der Rekursache

[REDACTED]

Rekurrent

g e g e n

Einwohnergemeinde Siblingen

vertreten durch den Gemeinderat, 8225 Siblingen

Rekursgegnerin

betreffend

Nutzungsplanung

wird den Akten

e n t n o m m e n :

I.

1. Die Gemeindeversammlung von Siblingen beschloss am 24. September 2020 die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung und verabschiedete die Gefahrenkarte sowie die Ausscheidung der Gewässerräume. Vom 23. November bis 14. Dezember 2020 erfolgte die öffentliche Auflage. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 erhob [REDACTED] (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs. Er rügte, dass die veröffentlichte Fassung nicht jener entspreche, die an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sei.
2. Mit der Verfahrensinstruktion wurde der Rechtsdienst des Baudepartements beauftragt. Ein Schriftenwechsel mit dem Rekurrenten und der Einwohnergemeinde Siblingen (nachfolgend: Rekursgegnerin) zeigte auf, dass die Rüge des Rekurrenten auch von

der Rekursgegnerin als zutreffend erachtet wurde, weshalb schliesslich auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet wurde. Das Verfahren wurde am 28. Januar 2021 sistiert.

3. Am 14. April 2021 reichte die Rekursgegnerin beim kantonalen Planungs- und Naturschutzamt das Gesuch um Genehmigung der Ortsplanungsrevision und der Gewässerräume ein. Daraufhin ersuchte der Rechtsdienst den Rekurrenten am 27. April 2021 darum mitzuteilen, ob der von ihm erhobene Rekurs als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden könne, wenn die Genehmigung der Bauordnung gemäss der eingereichten Beilage erfolge.
4. Am 7. Mai 2021 äusserte sich der Rekurrent dazu. Er wies darauf hin, dass auch die jetzige Fassung nicht genau dem entspreche, was an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sei. Dieses Schreiben wurde der Rekursgegnerin und dem Planungs- und Naturschutzamt am 17. Mai 2021 zur freiwilligen Stellungnahme zugestellt. Es gingen keine weiteren Rechtsschriften ein. Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

II.

Der Rat zieht in

E r w ä g u n g :

1. Inhaltlich geht es im Rekurs darum, dass die Rekursgegnerin nicht jenen Gesetzestext publiziert hat, der an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Dies hat der Rekurrent während der öffentlichen Auflage und somit rechtzeitig gerügt. Als Einwohner der Einwohnergemeinde Siblingen ist er auch ohne weiteres zu diesem Rekurs legitimiert. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wurde angesichts der Offensichtlichkeit der falschen Publikation verzichtet. Auf den Rekurs ist einzutreten.
2. Zu klären ist jedoch, ob der Rekurs infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden kann, da die Rekursgegnerin den Fehler im Genehmigungsverfahren korrigiert hat.
 - 2.1 Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. September 2020 hatte der Rekurrent darauf hingewiesen, dass nun eine andere Fassung als ursprünglich im Einwendungsverfahren vorgelegt werde. Nun sollten plötzlich Autoabstellplätze erstellt werden können, was eine wesentliche Änderung sei. Es sei nicht Sinn und Zweck des Hintergartenschutzes, wenn Abstellplätze, Swimmingpools etc. hingestellt werden könnten. Er stellte den Antrag, auf die Variante gemäss Einwendungsverfahren zurück zu gehen

und die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf die Swimmingpools zu streichen. Dem Antrag wurde mit eindeutiger Mehrheit zugestimmt (vgl. Genehmigungsdossier, Protokoll vom 24. September 2020, S. 14 f.). Somit steht fest, dass gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung in Art. 36 Abs. 4 Bauordnung weder Swimmingpools noch Abstellplätze als zulässig erklärt werden dürfen.

2.2 Die Rekursgegnerin hat Art. 36 Abs. 4 der totalrevidierten Bau- und Nutzungsordnung unbestritten in einer Fassung publiziert, die nicht dem Beschluss der Gemeindeversammlung entsprach (Rekursschrift vom 7. Dezember 2020, in der die verschiedenen Fassungen des Abs. 4 aufgeführt werden, sowie Beschluss der Rekursgegnerin vom 6. Januar 2021). Die Rekursgegnerin führt dazu aus, es handle sich um ein offensichtliches Versehen und nicht um eine beabsichtigte Abänderung des Beschlusses. Sie beauftragte den Baureferenten, den Antrag des Rekurrenten vollständig umzusetzen (Beschluss vom 6. Januar 2021).

2.3 Der Rekurrent beantragte in seinem Rekurs folgenden Wortlaut von Art. 36 Abs. 4 Bauordnung (Rekursschrift vom 7. Dezember 2020, S. 1):

«Anlagen sowie unterirdische Anlagen wie Kinderspielplätze, Familiengärten, Sitzplätze, Weiher etc. sind zulässig, sofern eine gute Einpassung möglich ist und die Terrainveränderungen gemäss Abs. 5 nicht überschritten werden. Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.»

2.4 Demgegenüber lautet die Fassung gemäss Genehmigungsgesuch:

«Anlagen wie Kinderspielplätze, Familiengärten, Sitzplätze etc. sowie unterirdische Anlagen wie Weiher etc. sind zulässig, sofern eine gute Einpassung möglich ist und die Terrainveränderungen gemäss Abs. 5 nicht überschritten werden. Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.»

2.5 Damit ist die Rekursgegnerin dem Antrag des Rekurrenten entgegen ihrer Ankündigung nicht ganz nachgekommen, da sie eine etwas andere Formulierung gewählt hat. Sinn gemäss hat sie ihn jedoch umgesetzt, da die zur Genehmigung eingereichte Fassung weder «private Verkehrsflächen» noch «Abstellplätze» oder «Pools» enthält. Der Rekurrent äusserte sich zu diesen Abweichungen dahingehend, dass er gegen eine Genehmigung der gemeinderätlichen Fassung nicht opponieren werde. Mit Bezug auf die Unterlagen dieses Rechtsmittels sei ja klar, was bei den unterirdischen Anlagen mit «etc.» sicher nicht gemeint sei, nämlich Swimmingpools.

2.6 Diese Auffassung des Rekurrenten trifft zu und ergibt sich insbesondere auch aus der Systematik der Bauordnung, zumal Art. 35 Bauordnung «Pools» im Gegensatz zu Art.

36 Bauordnung ausdrücklich erwähnt, also eine bewusste Unterscheidung getroffen wird. Zudem ergeben die Materialien, dass Pools nicht zulässig sein sollten, da dieser Begriff anlässlich der Gemeindeversammlung bewusst gestrichen wurde.

- 2.7 Somit kann festgestellt werden, dass der Rekurs gegenstandslos geworden ist, da der an der Gemeindeversammlung beschlossene Antrag nun sinngemäss umgesetzt wurde. Da die Bau- und Nutzungsordnung erst mit der Genehmigung des Regierungsrats Rechtswirkung entfaltet, ist eine nachträgliche Korrektur-Publikation nicht erforderlich. Wie den nachfolgenden Ausführungen zur Genehmigung zu entnehmen ist (vgl. Teile III. und IV.), sind ohnehin verschiedene Anpassungen der Bau- und Nutzungsordnung vorzunehmen.
3. Verfahren vor Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 3 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201). Im Rechtsmittelverfahren vor Regierungsrat besteht für die Staatsgebühr ein Kostenrahmen von 500 bis 10'000 Franken (§ 13 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung).

Die Rekursgegnerin wäre bei einem materiellen Rekursentscheid unterlegen. Gemäss Art. 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (VRG, SHR 172.200) können Behörden Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren. Dies ist vorliegend der Fall, da die Rekursgegnerin offensichtlich die falsche Fassung des Art. 36 Bauordnung publizierte. Da ohnehin ein Genehmigungsverfahren zu bearbeiten war und der Rekurs gegenstandslos geworden ist, sind für das Rekursverfahren reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von 1'000.-- angemessen.

III.

1. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die Zonenplanänderung durch den Regierungsrat genehmigt werden kann.
2. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Siblingen wurde mit RRB vom 12. Juli 2005 genehmigt. Mit RRB vom 12. Februar 2008, 8. April 2008, 22. Juni 2010 und 18. Dezember 2018 wurde jeweils eine Teilrevision genehmigt. Bis 2029 ist eine Revision auf der Basis einer Siedlungsentwicklungsstrategie vorgesehen.
3. Mit der vorliegenden Gesamtrevision wird das Ziel verfolgt, die Anpassung an die Messweisen der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe, die Aktualisierung des Zonenplans auf das Datenmodell des Kantons Schaffhausen sowie die Überprüfung und Anpassung des kommunalen Naturschutzinventars vorzunehmen.

Zudem wird die Naturgefahrenkarte im Zonenplan grundeigentümergebunden umgesetzt.

4. Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde von der Gemeinde als separates Verfahren durchgeführt. Die beiden Geschäfte wurden zeitgleich durch die Gemeindeversammlung beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Beide werden in einem Beschluss zur Gesamtrevision durch den Regierungsrat behandelt, um die Planbeständigkeit zu wahren.
5. Die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung, die Gefahrenkarte und die Ausscheidung der Gewässerräume wurden von der Gemeindeversammlung am 24. September 2020 beschlossen und vom 23. November bis 14. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt. Es wurden zwei Rekurse erhoben. Der eine wurde nach den Verhandlungen mit der Gemeinde zurückgezogen. Mit dem Schreiben vom 14. April 2021 ersucht der Gemeinderat Siblingen um Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

IV.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bauwesen im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Stellen gemäss kantonomer Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Nutzungsplanung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Bauordnung, der Zonenplan, die Gefahrenkarte sowie der Planungsbericht mit den Änderungsplänen öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren wurden zwei Rekurse gegen die Änderung vorgebracht. Der eine wurde vor Einreichung zur Genehmigung durch den Regierungsrat zurückgezogen, der andere wird im vorliegenden Beschluss behandelt (vgl. vorangehende Erwägungen in den Teilen I. und II.).
3. Im Richtplan wurde die Gemeinde angewiesen, bis 2029 eine Überprüfung der Bauzonen hinsichtlich der Vorgaben der kantonalen Richtplanung auf der Basis einer Sied-

lungsentwicklungsstrategie vorzunehmen. Gemäss Planungsbericht wird die Überprüfung der Bauzonenflächen hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung in den nächsten Jahren angegangen.

4. Eine Überprüfung und Anpassung des kommunalen Naturschutzinventars ist entgegen dem Ziel der vorliegenden Planung nicht ersichtlich, es ist lediglich ein Vollzug von kantonalen Objektanpassungen vorgenommen worden. Das vorliegende angepasste Naturschutzinventar ist trotz Aufforderung in der Vorprüfung nicht vollständig. Des Weiteren fehlt die grundeigentümergebundene Umsetzung diverser im Inventar enthaltener Naturschutzobjekte. Das Naturschutzinventar ist spätestens im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision zu überarbeiten und zur Genehmigung einzureichen. Dabei sind weitere wertvolle Lebensraumtypen zu prüfen, z.B. Feuchtgebiete/Weiher oder Lebensräume besonderer Arten. Eine Auswahl von Hecken sowie Griengruben soll ebenfalls ins Naturschutzinventar aufgenommen werden. Zusammen mit der Erarbeitung des Inventars ist deren grundeigentümergebundene Umsetzung zu erarbeiten.
5. Trotz Aufforderung in der Vorprüfung fehlt eine dokumentierte Interessenabwägung zur Teilunterschützstellung anstelle der kompletten Aufnahme des Ensembles Kirchenweihers. Als einziges Argument die vermeintlich hohen Kosten aufzuführen, ist keine Interessenabwägung. Dieser Forderung zur Auseinandersetzung mit der Unterschützstellung des oberen Bereichs ist bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung nachzukommen.
6. Der Titel von Art. 4 heisst **Baubewilligungspflicht**. Der Artikel bezieht sich aber auch auf Bewilligungen nach NHG. Bei der Bewilligung nach NHG handelt es sich nicht um eine Baubewilligung, weshalb die Formulierungen nicht zum Stichwort Baubewilligungspflicht passen. Daher muss der Titel auf Bewilligungspflicht geändert werden.
7. Ein dynamischer Verweis auf private Normen wie z.B. VSS ist nicht zulässig. Daher muss in Art. 17 Abs. 3 mittels Fussnote die zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltende Version mittels eindeutiger Bezeichnung und Jahr aufgeführt werden. Die Normen müssen in geeigneter Weise bei der Gemeinde zugänglich sein.
8. Die Bestimmung in Art. 22 Abs. 2, wonach Terrainveränderungen von mehr als 1.00 m nur zulässig sind, wenn sie sich organisch in das Gelände einfügen, ist für Terrainveränderungen von 1.00 m bis 1.50 m nicht umsetzbar, da gem. Art. 54 Abs. 2 lit. g BauG Terrainveränderungen überhaupt erst ab einer Niveaudifferenz von 1.50 m oder über

200 m³ Material baubewilligungspflichtig sind. Dass die Gemeinde auch kleinere Terrainveränderungen organisch im Gelände eingefügt haben möchte, ist nachvollziehbar. Für die Einordnung ins Dorfbild kann sie sich jedoch auf Art. 18 nBauO beziehen.

9. Ziffer 1 der Legende der Tabelle in Art. 28 «Die Ausnützungsziffer gilt nicht für bestehende Bauten» ist zu streichen. Innerhalb derselben Zone können nicht verschiedene Vorschriften für Gebäude gelten. Altrechtliche Bauten sind gemäss Art. 48 BauG geregelt. Ferner gilt Art. 34 BauG, wonach Dach- und Untergeschosse von zum 1. Januar 2019 bestehenden Bauten ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer ausgebaut und genutzt werden dürfen.
10. Art. 35 Abs. 2 definiert die erlaubte Nutzung in der Gartenzone. Gegenüber der Vorprüfung sind die Masse und Materialisierung genauer definiert worden. In der Vorprüfung wird unter anderem gefordert, es sei «zu verhindern, dass mehrere Schuppen pro Grundstück erstellt werden». Die eingereichten Bestimmungen erlauben «Bauten bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m²». Eine Einschränkung der Anzahl an Bauten ist somit nicht gegeben. Daher wird der Absatz auf «Zulässig ist eine Baute ...» angepasst.
11. Art. 35 Abs. 3 wird im Satzteil «und unterirdische Anlagen wie Weiher, Pools etc.» der Begriff «unterirdische» gestrichen. Weiher und Pools zählen nicht als unterirdische Anlagen und der Begriff «unterirdische» ist daher obsolet.
12. Art. 35 Abs. 4 ist der erste Satz zu streichen. Terrainveränderungen sind gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. g BauG erst ab einer Niveaudifferenz von 1.50 m oder über 200 m³ Material baubewilligungspflichtig. Daraus folgend muss auch in Abs. 3 der Teil «und die Terrainveränderungen gemäss Abs. 4 nicht überschritten werden» gestrichen werden.
13. Gemäss Art. 36 Abs. 2 sollen Erweiterungen von Wohnbauten in der Hintergartenzone erlaubt werden. Dies widerspricht dem Erhaltungsziel von Abs. 1. Daher wird Art. 36 Abs. 2 von der Genehmigung ausgenommen.
14. Art. 36 Abs. 4 wird im Satzteil «sowie unterirdische Anlagen wie Weiher etc.» der Begriff «unterirdische» gestrichen. Weiher zählen nicht als unterirdische Anlagen und der Begriff «unterirdische» ist daher obsolet.
15. Art. 36 Abs. 5 ist der erste Satz zu streichen. Terrainveränderungen sind gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. g BauG erst ab einer Niveaudifferenz von 1.50 m oder über 200 m³ Material baubewilligungspflichtig. Daraus folgend muss auch in Abs. 4 der Teil «und die Terrainveränderungen gemäss Abs. 5 nicht überschritten werden» gestrichen werden.

16. Art. 41 wird um Abs. 3 mit dem Wortlaut: «Materialabbau, Deponie, Rekultivierung und Gestaltung müssen im Sinne des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes erfolgen. Spätestens mit der Einreichung des Abbaugesuches hat der Gesuchsteller einen Abbau- und Wiederherstellungsplan einzureichen, der Auskunft über die vorgesehene Wiederherstellung des abgebauten Gebietes für die Folgenutzung gibt.» ergänzt.
17. Bauvorhaben in der Archäologischen Schutzzone dürfen nicht als grundsätzlich bewilligungspflichtig deklariert werden. Art. 51 Abs. 2 wird durch den folgenden Text ersetzt: «Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeänderungen sind nur zulässig, wenn die Dokumentation und wissenschaftliche Untersuchung durch die Kantonsarchäologie sichergestellt ist oder wenn die Kantonsarchäologie eine Beeinträchtigung der archäologischen Fundstelle ausschliessen kann. Alle Bodeneingriffe sind der Kantonsarchäologie und dem Gemeinderat vorgängig zu melden.» Ergänzend zum kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz hat der Schutz auch nach der Massgabe der Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmalen zu erfolgen, Abs. 3 wird dementsprechend ergänzt und lautet: «Der Schutz erfolgt nach Massgabe der Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmalen sowie des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG-SH).»
18. Der Titel von Anhang 1 lautet Baubewilligungspflicht. Bei den Bewilligungen nach NHG handelt es sich nicht um Baubewilligungen. Daher muss der Titel auf Bewilligungspflicht geändert werden.
19. In Anhang 1 werden diverse übergeordnete Gesetzestexte zitiert. Grundsätzlich reicht ein Verweis auf die entsprechenden Artikel. Soll trotzdem zitiert werden, so ist darauf zu achten, dass der jeweils aktuelle Wortlaut wiedergegeben wird. Art. 54 des Baugesetzes ist falsch zitiert. Dies ist zu korrigieren.
20. Ein dynamischer Verweis auf private Normen ist nicht zulässig. Daher muss in Anhang 2 Ziffer 2.1a mittels Fussnote die zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltende Version mittels eindeutiger Bezeichnung und Jahr aufgeführt werden. Die Normen müssen in geeigneter Weise bei der Gemeinde zugänglich sein.
21. Trotz der Aufforderung in der Vorprüfung und gemäss Beilage 4 des Planungsberichts dokumentierter Bereinigungsabsicht wurden die kommunalen Schutzobjekte «Nachtweid» und «Langtalhalde» nicht als «Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet» geführt. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

22. Der Amphibienkorridor «Isenhalde 1-2-7/25» wird im Planungsbericht als Naturschutzzone übergeordnet aufgeführt, jedoch im Zonenplan nicht so ausgewiesen. Dies ist im Zonenplan entsprechend zu ergänzen.
23. Die Festsetzung einer allfälligen kantonalen Mehrwertabgabe gemäss Mehrwertausgleichsgesetz, die durch Neueinzonungen und Umzonungen entsteht, wird in einem separaten Verfahren verfügt.

V.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs von [REDACTED] wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die reduzierten Verfahrenskosten für das Rekursverfahren von Fr. 1'000.-- werden der Einwohnergemeinde Siblingen auferlegt.
3. Die von der Gemeindeversammlung Siblingen am 24. September 2020 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung inklusive der am gleichen Tag separat beschlossenen Gewässerraumausscheidung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern 4–25 genehmigt.
4. Die Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung bezieht sich auf die «Bauordnung Ortsplanungsrevision 2020» welche die «Änderung Bauordnung» der Gewässerräume bereits abbildet.
5. Der Titel von Art. 4 wird auf «Bewilligungspflicht» abgeändert.
6. Die Norm auf welche in Art. 17 Abs. 3 verwiesen wird, muss in einer Fussnote mittels Name oder Nummer und Jahr bestimmt werden.
7. In Art. 22 Abs. 2 wird der zweite Satz mit dem Wortlaut «Terrainveränderungen von mehr als 1.0 m über oder unter das massgebende Terrain sind nur zulässig, wenn sie sich organisch in das Gelände einfügen.» ersatzlos gestrichen.
8. Ziffer 1 der Legende der Tabelle in Art. 28 «Die Ausnützungsziffer gilt nicht für bestehende Bauten» ist zu streichen.

9. In Art. 35 Abs. 2 wird der Anfang wie folgt angepasst «~~Zulässig sind Bauten~~ ist eine Baute ...».
10. In Art. 35 Abs. 3 werden der Begriff «unterirdische» und die Wendung «und die Terrainveränderungen gemäss Abs. 4 nicht überschritten werden» gestrichen.
11. Art. 35 Abs. 4 ist der erste Satz «Terrainveränderungen sind bis 1.0 m über oder unter das massgebende Terrain zulässig, nach Möglichkeit aber zu vermeiden.» zu streichen.
12. Art. 36 Abs. 2 wird nicht genehmigt.
13. In Art. 36 Abs. 4 werden der Begriff «unterirdische» und die Wendung «und die Terrainveränderungen gemäss Abs. 5 nicht überschritten werden» gestrichen.
14. In Art. 36 Abs. 5 wird der erste Satz «Terrainveränderungen sind bis 1.0 m über oder unter das massgebende Terrain zulässig, nach Möglichkeit aber zu vermeiden.» gestrichen.
15. Neu als Abs. 3 in Art. 41 wird hinzugefügt «Materialabbau, Deponie, Rekultivierung und Gestaltung müssen im Sinne des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes erfolgen. Spätestens mit der Einreichung des Abbaugesuches hat der Gesuchsteller einen Abbau- und Wiederherstellungsplan einzureichen, der Auskunft über die vorgesehene Wiederherstellung des abgebauten Gebietes für die Folgenutzung gibt.»
16. Art. 51 Abs. 2 wird durch den folgenden Text ersetzt: «Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeänderungen sind nur zulässig, wenn die Dokumentation und wissenschaftliche Untersuchung durch die Kantonsarchäologie sichergestellt ist oder wenn die Kantonsarchäologie eine Beeinträchtigung der archäologischen Fundstelle ausschliessen kann. Alle Bodeneingriffe sind der Kantonsarchäologie und dem Gemeinderat vorgängig zu melden.» Abs. 3 wird ergänzt und lautet: «**Der Schutz erfolgt nach Massgabe der Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmäler sowie des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG-SH).**»
17. Der Titel von Anhang 1 muss auf «Bewilligungspflicht» abgeändert werden.
18. Art. 54 Baugesetz in Anhang 1 muss der gültigen Version entsprechen oder mit einem Verweis ersetzt werden.

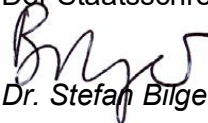
19. Die Norm auf welche in Anhang 2 Ziffer 2.1a verwiesen wird, muss in einer Fussnote mittels Name oder Nummer und Jahr bestimmt werden.
20. Die Gemeinde Siblingen wird eingeladen, innert 20 Tagen nach Inkrafttreten dieser Genehmigung ein aktuelles Gesamtwerk der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung inkl. der erforderlichen Fussnoten dem Planungs- und Naturschutzamt sowie dem Amt für Geoinformation zuzustellen.
21. Die Genehmigung des Zonenplans bezieht sich auf die Zonenpläne 214213/01 (Gemeindegebiet), 214213/02 (Baugebiet), auf die Naturgefahrenkarte vom 01.01.2019 sowie die Detailpläne zur Ausscheidung Gewässerräume innerorts/ausserorts 213270/15-21. Der Übersichtsplan Gewässerräume 213270/22 wird nicht genehmigt.
22. Im Zonenplan müssen die Naturschutzinventarobjekte «Nachtweid», «Langtalhalde» als «Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet» geführt werden.
23. Im Zonenplan wird der Amphibienkorridor «Isenhalde» als «Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet» ergänzt.
24. Nur die Anpassungen durch den Vollzug von kantonalen Objektanpassungen im Naturschutzinventar werden im Plan 214213/05 genehmigt, bereits bestehende Inhalte sind von diesem Beschluss nicht betroffen und verbleiben auf dem ursprünglichen Beschluss. Das Naturschutzinventar ist als Ganzes zu überarbeiten und spätestens mit der nächsten Nutzungsplanungsrevision vollständig zur Genehmigung einzureichen. Es wird empfohlen die Inventare vorgängig zu überprüfen und die Erkenntnisse in der Siedlungsentwicklungsstrategie zu berücksichtigen.
25. Die Gemeinde wird aufgefordert mit der nächsten Nutzungsplanungsrevision die Unterschutzstellung des ganzen Ensembles Kirchenweiher zu Prüfen oder mittels Interessenabwägung die Teilunterschutzstellung zu rechtfertigen.
26. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

27. Mitteilung an:

- [REDACTED] (Einschreiben)
- Gemeinderat Siblingen, Hauptstrasse 46, 9225 Siblingen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
- Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch), 302, mit Akten RR.5310/2020
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (iris.braunwalder@sh.ch, petra.bachmann@sh.ch, claudius.neukomm@sh.ch, andrea.meier@sh.ch)
- Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@sh.ch)
- Tiefbau Schaffhausen (Strassen und Gewässer: dino.giuliani@sh.ch)
- Tiefbau Schaffhausen (Fachstelle Lärm: erich.fischer@sh.ch)
- Interkantonales Labor (kurt.seiler@sh.ch)
- Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (flurina.pescatore@sh.ch)
- Landwirtschaftsamt (markus.leumann@sh.ch; la-sh@sh.ch)
- Grundbuchamt (martin.alder@sh.ch)
- Amt für Grundstückschätzung (andreas.krisch@sh.ch)
- Finanzverwaltung (anita.kohler@sh.ch)
- Finanzkontrolle (patrik.eichkorn@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger